

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	8/2017/39/374
zur Gemeinderatssitzung	am	25. Juli 2017
zum Tagesordnungspunkt	TOP 4	Grundschule Altdorf hier: Schulbedarfsplanung und Kernzeiten- betreuung
Aufgestellt	Den	14. Juli 2017

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt zum Schuljahr 2017/18 die derzeitige Kernzeitenbetreuung für Schulkinder in der jetzigen Form beizubehalten und vorerst lediglich die nachfolgend aufgeführten geringfügigen Veränderungen vorzunehmen.

1. *Die in der Kernzeit angemeldeten Schülerinnen und Schüler werden zukünftig in der Zeit von 7.00 Uhr bis 8.15 Uhr nicht mehr in den Räumlichkeiten der Kindertagesstätte Altdorf durch die dortigen Erzieherinnen sondern durch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kernzeitenbetreuung in dem Zimmer der Kernzeitenbetreuung in der Schule betreut. Hierzu muss weiteres Personal auf Basis eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses eingestellt werden.*
2. *Die Schülerinnen und die Schüler der Kernzeitenbetreuung, die bis 13.00 Uhr betreut werden (12.00 bis 13.00 Uhr Betreuungszeit ohne Mittagessen) werden im Kernzeitenzimmer der Schule betreut und geben um 13.00 Uhr nach Hause.*
3. *Die Schülerinnen und die Schüler, die bis um 13.00 Uhr betreut werden (12.00 bis 13.00 Uhr mit Mittagessen) begeben sich gemeinsam mit den Schülerinnen und Schüler, die bis 14.00 Uhr in der Kernzeit betreut werden (12.00 bis 14.00 Uhr) um 12.50 Uhr nach Ende der 6. Stunde in die Räumlichkeiten der Kindertagesstätte, um dort in der Zeit von 12.50 bis ca. 13.20 Uhr das Mittagessen einzunehmen; diejenigen Kinder deren Betreuungszeit um 13.00 Uhr endet werden im Anschluss an das Mittagessen nach Hause gehen und diejenigen Schülerinnen und Schüler, die bis 14.00 Uhr eine Betreuung haben werden mit der Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Kernzeitenbetreuung wiederum die restliche ¼ Stunde in den Räumen bzw. auf dem Gelände der Schule verbringen.*
4. *Die Gebühren für die Kernzeitenbetreuung für das Schuljahr 2017/18 gelten unverändert.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	zusätzliche Personalkosten von rd. 1.600 € pro Jahr im Jahr 2017 (4 Monate) rd. 700 €	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro	keine	
Haushaltsstelle	1.2110.400000	

Sachverhalt:

Ausgelöst durch eine Mitteilung der Schulleiterin hinsichtlich der Anmeldung von 4 Kindern in benachbarte Grundschulen, aufgrund der dort vorhandenen verlängerten Betreuungszeiten, verbunden mit einer jahrgangsschwachen Geburtenzahl wird voraussichtlich für das kommende Schuljahr erstmals wieder nach längerer Zeit eine kombinierte Klasse (1. und 2. Klasse) zu bilden sein, wobei nicht alle Fächer gemeinsam in diesen beiden Klassen unterrichtet werden. Die Schulleiterin, so weiter ihre Ausführungen, befürchtet, dass dieses Beispiel auch in den nächsten Jahren Schule machen könnte mit der Folge auch zukünftig kombinierte Klassen bilden zu müssen, und dies der Attraktivität der Grundschule Altdorf abträglich werden könnte. Dieser Entwicklung gegensteuern könnte man, so die Schulleitung, indem die Kernzeitenbetreuung deutlich ausgebaut werden würde oder aber eine der beiden derzeit vorhandenen Formen der Ganztagsgrundschule eingeführt werden würde. Vor allem zur Einführung der Ganztagschule hat Schulleiterin mit *Stand Juni 2017 ausführliche Informationen* dargelegt, die der *Anlage 1* zur Informationsvorlage ebenfalls beigelegt sind.

Zunächst an dieser Stelle der Hinweis, dass im Zuge der Herstellung des neuen Schulhausgebäudes in den Jahren 1997 bis 1998 und der Inbetriebnahme dieses Gebäudetraktes zum Schuljahr 1998/99 die Wiedereinführung der vierklassigen Grundschule in der Gemeinde Altdorf verbunden war; vor diesem Zeitpunkt mussten die Altdorfer Schüler/innen der Klassen 1 + 2 die Grundschule in Neckartenzlingen in der Altdorf Straße besuchen. Im Nachgang zu der Wiedereinführung der vierklassigen Grundschule wurde dann erstmals zum Schuljahr 2000/01 eine Kernzeitenbetreuung für die Schüler/innen der Klassen 1 bis 4 angeboten. Im ersten Jahr wurden diese Schüler/innen sowohl vor als auch nach dem Schulunterricht durch Mitarbeiterinnen der Gemeinde in den dortigen Schulräumen betreut; aufgrund des geringen Interesses übernahmen die Erzieherinnen bereits im zweiten Jahr, die Betreuungszeiten vor Schulbeginn; und dies bis heute. In der Zeit von 12.00 Uhr – 14.00 Uhr werden die angemeldeten Schüler/innen von den Mitarbeiterinnen der Gemeinde in der Schule betreut.

Im Hinblick auf die *örtlichen Geburtenraten bzw. Jahrgangszahlen* wird ebenfalls auf die *weiteren Unterlagen der Anlage 1* zur Informationsvorlage hingewiesen, Hierin hat die Verwaltung entsprechend dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Altdorf, die zukünftigen Schulzugangsjahrgangszahlen (immer Regelkinder ohne Kannkinder – vom 1.10. bis 31.09.) für die Schuljahre 2017/18 bis einschließlich dem Schuljahr 2022/23 zusammen gestellt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass obgleich die Geburtsdaten unkenntlich gemacht worden sind, es sich dennoch aufgrund der personenbezogenen Angaben um eine nichtöffentliche Sitzungsanlage handelt. Hieraus ist abzulesen, dass im Schuljahr 2017/18, 16 Kinder (tatsächlich werden 13 Kinder die Eingangsklasse bilden) besuchen werden/können; in den Schuljahren 2018/19 sind es 14 Kinder, im Schuljahr 2019/20 werden es 18 Kinder sein, im Schuljahr 2020/21 dann 14 Kinder, im Schuljahr 2021/22 folglich 23 Kinder und im Schuljahr 2022/23 werden wohl 23 Kinder die Eingangsklasse bilden; selbstverständlich nach heutigem Stand, und ohne das Verhalten der Eltern von Kannkindern bzw. von Abgängen an benachbarten Grundschule oder aber von Zugängen aus den Nachbargemeinden - auch dies ist der Fall - vorhersehen zu können. Ergänzend noch zu der in dieser Woche veröffentlichten Bertelsmann Studie, die jüngsten Geburtenzahlen in unserer Gemeinde (1/2 Jahr 2017: 6 Kinder; 2016: 20 Kinder; 2015: 17 Kinder und 2014: 19 Kinder).

Basierend auf diesen Jahrgangszahlen, sofern nahezu alle Kinder in der Grundschule Altdorf eingeschult werden würden, werden in Zukunft kaum kombinierte Klassen gebildet werden müssen, da in Summe die Anzahl der 1. + der 2. Klässler sich zumeist über der Anzahl von 29 Kinder befindet. Ein verändertes Bild würde sich jedoch ergeben, wenn jedes Jahr mehrere Kinder in den Schulen der benachbarten Gemeinden eingeschult werden würden.

Zwar kam es in den letzten Jahren immer wieder einmal vor, dass ein bis maximal zwei Schüler/Schülerinnen, in manchen Jahren auch gar kein Schüler/in, eine Grundschule in einem anderen Ort besuchten, aber niemals in dieser Höhe wie im kommenden Schuljahr, dass gleich vier Schülerinnen und Schüler in Nachbarschulen eingeschult werden. Selbstverständlich können in einer öffentlichen Sitzungsvorlage die speziellen Gründe nicht genannt werden, aber soweit kann dargelegt werden, dass nicht in allen Fällen ausschließlich die örtlichen Betreuungszeit der alleinige Grund war bzw. ist. Dies wird bei der Betrachtung der Zahlen der letzten Jahre, und auch der in der Kindertagesstätte angebotenen Betreuungszeit, die trotz eines sehr umfangreichen Betreuungszeitraumes an Nachmittagen nicht überproportional belegt ist, bestätigt. Auf die *Ausführungen der Kindergartenleiterin*, ebenfalls mit Stand Juni 2017, die ebenso der Informationsvorlage *als weitere Anlage* beigefügt ist wird in diesem Zusammenhang hingewiesen und ebenso auf die Tatsache, dass in den vergangenen Jahren nicht wenige auswärtige Kinder die Kindertagesstätte Altdorf besuchten – bspw. im kommenden Jahr 2017/18 sind es 7 an der Zahl – und es zukünftig gilt, auch diese Kinder für die Grundschule Altdorf zu gewinnen; hierin steckt noch ein großes Potential.

Auch muss zur Kenntnis genommen werden, dass trotz eines sehr guten Betreuungsumfanges in der Kindertagesstätte in den letzten Jahren immer wieder mehrere Kinder nicht die örtliche Kindertagesstätte besuchen; die Gründe sind vielfältig, bspw. es ist ein Betriebskindergarten vorhanden, die Eltern wünschen ein anderes Konzept (Walddorfkita, Bilinguale Kita, etc.) und dies setzt sich dann zumeist im Schulleben so weiter fort; d.h. auch diese Kinder werden die örtliche Grundschule auch bei einer verlängerten Kernzeit nicht besuchen. Den weiteren Ausführungen der Kindergartenleiterin sind die derzeit vorhandenen organisatorischen und personellen Problemstellungen zu entnehmen und dennoch zeigt dieser von der Kindergartenleitung gemachte Vorschlag auch auf, dass durch die Beibehaltung des Mittagessens und der hiermit verbunden Vor- und Nachbereitung in der Kindertagesstätte, das Mittagessen auch weiterhin zu einem sehr günstigen Preis angeboten werden kann, da durch diese Handhabung keine zusätzlichen Personalkosten für die Essensvor-, aufbereitung und – ausgabe auch für die Kernzeitenkinder anfallen.

Selbstverständlich stellt die Verwaltung in keinsten Weise in Abrede, dass einzelne Familien, sowohl in der Kindertagesstätte als auch in der Grundschule eine Betreuungszeit bis 16.00 Uhr wünschen bzw. benötigen, aber wie bereits erwähnt waren die Anfragen in der Vergangenheit sehr gering, mitunter auch sporadisch und verursachen aufgrund einer schwachen Inanspruchnahme dann ein erhebliches finanzielles Defizit aufgrund des vorgeschriebenen Betreuungsschlüssels, welches von der Allgemeinheit dann zu tragen ist; an die Betreuung von zwei, zuletzt einem Kind in der Zeit von 16 bis 17 Uhr wird erinnert.

Dies sind zumeist auch die Erfahrungen kleinerer Gemeinden, welche solch eine umfangreiche Betreuung im Rahmen der Kernzeitenbetreuung anbieten; mit jährlichen Gesamtausgaben von etwa 35.000 € ist zu rechnen, da eine Nachmittagsbetreuung mit diesem Zeitumfang ein anders Angebot (Spiel/Sport/Bewegung/Hausaufgabenbetreuung/etc.) darstellt als eine Betreuung bis derzeit max. 14 Uhr, und in der Zeit auch noch gegessen wird; dies kann nicht durch eine „Einzelperson“ (doppelte Personalausstattung ist dann erforderlich) geleistet werden. Diese Ausgaben, sofern das Gremium sich zu einem ausgedehnten Nachmittagsangebot entschließen würde, würden bei der jetzigen Bezuschussung, abzüglich der zu generierenden Elternentgelte ausschließlich von der Gemeinde zu finanzieren sein, da die Zuschüsse für die Kernzeitenbetreuung zu Beginn dieses Jahrzehnts festgeschrieben bzw. eingefroren worden sind; an dieser Stelle hofft nicht nur die örtliche Gemeindeverwaltung sondern zahlreiche Kommunen im Land auf eine Änderung der bisherigen Zuschusspraxis. Die Landespolitiker - *in der Anlage zur Informationsvorlage ist ein Zeitungsausschnitt von der Nürtinger Zeitung mit Datum vom 16.05.2017 beigefügt* – diskutieren derzeit über Veränderungen; unter Umständen weiß man im Herbst dieses Jahres hierüber mehr. Natürlich und schlussendlich möchte die Verwaltung nicht verschweigen, dass eine

„reine Aufsichtsbetreuung“ der Schüler/innen im Rahmen der Kernzeitenbetreuung auch mit knapp unter 20.000 € machbar wäre, bei diesem Angebot sind aber von keiner Seite „Qualitätsansprüche“ geltend zu machen.

Für die Einführung einer Ganztagschule spricht sich weder der Lehrkörper noch die Gemeindeverwaltung, zumindest zum derzeitigen Zeitpunkt aus, da gegenwärtig der Eindruck vorherrscht, dass die überwiegende Anzahl der Eltern die jetzige Form der Grundschule, die der einer Ganztagsgrundschule, vorzieht. Zudem wären die mit einer Ganztagschule verbundenen Aufwendungen, und hierbei sind nur die Personalausgaben gemeint, noch deutlich höher wie bei einer verlängerten Kernzeitenbetreuung, da einerseits noch mehr Personal benötigt wird, und andererseits dieses eingesetzte Personal, wegen der Zuschussrichtlinien entsprechende Qualifikationen aufweisen muss. Darüber hinaus kann die Essensausgabe nicht mehr in der Kindertagesstätte erfolgen, sondern hat autark im Schulgebäude stattzufinden, und hier wären zuerst zweifelsohne bauliche Maßnahmen – auch ein Ruheraum fehlt, etc. – erforderlich. An dieser Stelle wird auf die damaligen vor der Generalsanierung des Altbaus mit dem Elternbeirat und mit den Lehrerinnen und Lehrer der Schule geführten Gespräche hingewiesen, die deutlich aufgezeigt haben, dass weder kurz noch gar mittelfristig eine Ganztagschule in der Grundschule Altdorf angestrebt wird bzw. eingerichtet werden soll. Dieser Auffassung hat sich das Gremium damals angeschlossen und die Generalsanierung in der der dann durchgeführten Form, ohne zusätzlichen Raumgewinn, realisiert; auf den ebenfalls der Informationsvorlage beigefügten *Aktenvermerk mit Datum vom 22.06.2009* wird hingewiesen. Schlussendlich noch der Hinweis, dass der Betrieb einer Ganztagschule für den kommunalen Schulträger jährliche Ausgaben von mindestens 55.000 € (nicht gebundene Form einer Ganztagsgrundschule) mit sich bringt, die Gebühreneinnahmen (Elternbeitrag) aber überschaubar bleiben.

Die Verwaltung empfiehlt daher ihrem dargelegten Vorschlag für das Schuljahr 2017/18 zu folgend und selbstverständlich die Augen, was die gesellschaftliche Entwicklung und auch die Veränderung der Fördermöglichkeiten bei der Kernzeitenbetreuung angeht offen zu halten, um gegebenenfalls zeitnah für die zukünftigen Schuljahre, sofern ein Bedarf vorhanden ist, reagieren zu können. Des Weiteren könnte man durchaus im Spätherbst dieses Jahres einmal wieder eine belastbare Umfrage (Betreuungsumfang/Kosten/Entgelte) betreffend dem Bedarf von verlängerten Kernzeiten in der Elternschaft (Eltern der Schul- und Kindergartenkinder) durchführen.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	8/2017/39/374
zur Gemeinderatssitzung	am	25. Juli 2017
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	Anpassung der Gebühr für die Ferienbetreuung von Grundschüler/innen
Aufgestellt	Den	14. Juli 2017

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt die Gebühren für die Ferienbetreuung der Grundschüler/innen für die Betreuung in den Herbst- und Osterferien anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	geringfügige Mehreinnahmen	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle	1.2110.1590	

Sachverhalt:

Die Ferienbetreuung der Schüler/innen in den Herbst- und Osterferien verzeichnet einen stetigen Zuwachs; dies bedingt auch einen höheren Personaleinsatz und damit verbunden ist ein höherer kommunaler Abmangel.

Die Verwaltung hat daher basierend an der Ferienbetreuung in der Woche vor den Osterferien eine *finanzielle Nachbetrachtung* vorgenommen, welche der Informationsvorlage als *Anlage 2*, wie auch die bisherigen und möglichen neuen Gebühren beigefügt ist.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund des steigenden Abmangels die Gebühren um 2 € je Schüler/in und Tag – von 10 € auf 12 € am Tag bei einer Betreuungszeit von 5 h – und von 14 € auf 16 € am Tag bei einer Betreuungszeit von 7 h – zu erhöhen.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	8/2017/39/374
zur Gemeinderatssitzung	am	25. Juli 2017
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	Anpassung der Gebühren für die Kindertagesstätte Altdorf
Aufgestellt	Den	14. Juli 2017

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt dem dargelegten Vorschlag zu folgend und die Gebühren für die Kindertagesstätte ab dem Kinderjahr 2017/18 (beginnend ab dem 1. September 2017) wie dargestellt um 5 % (abgerundet nach unten) zu erhöhen, zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	Mehreinnahmen von 5.000 € pro anno	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro	bisherige Elternbeiträge 102.000 €	
Haushaltsstelle	1.4640.1100	

Sachverhalt:

Mitte Juni 2017 stand das Rechnungsergebnis, basierend auf dem Rechnungsjahr 2016 fest und hieraus wurde offenkundig, dass aus unterschiedlichen Gründen sowohl die Sachkosten als auch die Personalkosten weiter auf fast 600.000 € angestiegen sind; die Elternbeiträge dagegen stagnierten mit einem Gesamtaufkommen von 102.000 €.

Darüber hinaus haben vor Kurzem die Landes- und Kirchenverbände aufgrund der nunmehr zum Tragen gekommenen Tarifierhöhung eine Anpassung der Kitagebühren zum Kindergartenjahr 2017/18 um 8 % und in der Folge zum Kindergartenjahr 2018/19 um weitere 3 % vorgeschlagen.

Dies hat die Verwaltung zum Anlass genommen um den Vorschlag einer 5 % *Gebührenanpassung betreffend dem Kindergarten 2017/18 (Anlage 3)* auszuarbeiten. Sowohl die Elternbeiratsvorsitzende als auch den Vorsitzenden des Kindergemeinderates wurden hierüber mit Schreiben vom 19.06.2017 informiert, und gegebenenfalls um eine Stellungnahme bis zum 10.07.2017 gebeten; die Rückmeldung der Elternbeiratsvorsitzenden liegt ebenfalls bei.

Sofern das Gremium der vorgeschlagenen Gebührenanpassung zustimmt, würde sich der Kostendeckungsbeitrag von derzeit 16 auf 18 % (angestrebt wird 20 %) erhöhen.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	8/2017/39/374
zur Gemeinderatssitzung	am	25. Juli 2017
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	Bausachen a) Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Kirchstraße 1 b) Antrag auf Befreiung wegen Swimmingpool auf dem Grundstück Taubenäckerweg 14 c) Umnutzung bestehender Erdgeschosswohnung in eine Praxis für Physiotherapie auf dem Grundstück Schadwiesenweg 22
Aufgestellt	Den	14. Juli 2017

Beschlussantrag:

a) Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Kirchstraße 1

Die Verwaltung empfiehlt, dem Bauvorhaben auf Errichtung eines Einfamilienhauses (Wohnhaus) mit geplanter Garage auf dem Grundstück Kirchstraße 1 (Flst. Nr. 163/2) zuzustimmen.

b) Antrag auf Befreiung wegen Swimmingpool auf dem Grundstück Taubenäckerweg 14

Die Verwaltung empfiehlt, dem Befreiungsantrag auf Baufensterüberschreitung zuzustimmen.

c) Umnutzung bestehende Erdgeschosswohnung in eine Praxis für Physiotherapie auf dem Grundstück Schadwiesenweg 22

Die Verwaltung empfiehlt diesem im vereinfachten Verfahren eingegangenen Baugenehmigungsantrag zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

a) Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Kirchstraße 1

Der Antragsteller beabsichtigt, auf dem Grundstück Kirchstr. 1 (Flst.Nr. 163/2) ein *Wohnhaus und eine grenzständige Garage (Anlage 4)* zu errichten. Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB (Umgebungsbebauung) zu beurteilen. Nach Auffassung der Verwaltung fügt es sich in die Umgebungsbebauung ein. Aus Sicht der Verwaltung wäre es zwar wünschenswert gewesen, wenn die grenzständig geplante Garage noch etwas weiter in das Grundstück hereingerückt worden wäre, so dass der geplante Abstand zwischen Garage und Hinterkante Gehweg von derzeit 1,44 m noch etwas größer ausgefallen wäre; wegen der Gleichbehandlung der Fälle im 34er-Fall (BauGB) wird die Verwaltung diesbezügliches aber nicht einfordern, da bereits Garagen, die noch wesentlich grenzständiger hin zu öffentlichen Verkehrsanlagen errichtet worden sind, vorhanden sind.

Die Angrenzeranhörung wurde von der Gemeindeverwaltung Altdorf eingeleitet. Sollten bis zum Sitzungstage Einwendungen vorliegen, wird das Gremium hierüber selbstverständlich in Kenntnis gesetzt.

b) Antrag auf Befreiung wegen Swimmingpool auf dem Grundstück Taubenäckerweg 14

Die Antragstellerin beabsichtigt, auf ihrem Grundstück Taubenäckerweg 14 (Parzelle 1093/14) *einen Swimmingpool, eine Terrasse und eine Natursteinmauer (Anlage 5)* zu errichten. Sämtliche vorgenannten baulichen Anlagen sind verfahrensfrei und bedürften keiner Genehmigung. Da diese baulichen Anlagen sich zum Teil außerhalb des Baufensters befinden, ist auf Grund des hierfür gültigen Bebauungsplanes „Taubenäcker“ eine Entscheidung des Gemeinderates und der Baurechtsbehörde im Rahmen der Beurteilung einer Befreiung erforderlich.

Sowohl im vorgenannten Baugebiet wurden Befreiungen wegen einer Baufensterüberschreitung, auch in den PG-Bereich hinein, zugestimmt, und auch im Baugebiet „Obere Liesäcker“ wurde vor einigen Jahren im Rahmen eines ebenfalls errichteten Swimmingpools, welcher sich außerhalb des Baufensters befindet, eine Befreiung ausgesprochen. Beide Baurechtsgänge sind auszugsweise der Informationsvorlage als weitere Anlage ebenso beigelegt; insoweit empfiehlt die Verwaltung, auch in diesem Fall dem Befreiungsantrag – geringfügige Baufensterüberschreitung mit dargestellter Ökobilanz - zuzustimmen.

Die Angrenzeranhörung wurde von der Gemeindeverwaltung Altdorf eingeleitet. Sollten bis zum Sitzungstage Einwendungen vorliegen, wird das Gremium hierüber selbstverständlich in Kenntnis gesetzt.

c) Umnutzung bestehende Erdgeschosswohnung in eine Praxis für Physiotherapie auf dem Grundstück Schadowsweg 22

Die Antragstellerin beabsichtigt im Erdgeschoss ihres Gebäudes eine Physiotherapiepraxis einzurichten; auf die *beigefügten Planausschnitte (Anlage 6)* wird verwiesen. Mit der Umnutzung verbunden sind zwei Befreiungsanträge, zum einen für die geforderte Raumhöhe von 2,5 m, welche aufgrund der Bestandshöhe von 2,45 m nicht ganz erreicht wird und des Weiteren kann die Antragstellerin nicht die geforderten 6 Stellplätze sondern lediglich 3 Stellplätze auf dem Grundstück vorweisen.

Die Verwaltung empfiehlt dennoch den beiden Befreiungsanträgen zuzustimmen auch wenn die letztendliche Entscheidung bei beiden Befreiungstatbeständen die Baurechtsbehörde trifft. Im Hinblick auf die nicht vorhandene Raumhöhe von 2,5 m ist darzulegen, dass dies konstruktiv nicht machbar ist und bezüglich der 6 Stellplätze ist zu sagen, dass diese in der Praxis kaum benötigt werden, da die Physiotherapeutin alleine arbeitet; so reichen die 3 vorhandenen Stellplätze aus.

Die Ausübung einer Physiopraxis im Gebäude Schadwiesenweg 22 widerspricht auch nicht dem hierfür gültigen Bebauungsplan „Brühlacker – 5. Änderung.

Sofern von der eingeleiteten Angrenzeranhörung Einwendungen eingehen wird die Verwaltung hierüber berichten.

